



Kein Entscheid seit 18 Monaten, trotz grosser Gefahr einer erneuten Entführung

Fall 228 / 20.11.2013

«Nebay» desertiert in Eritrea, denn er hält es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aus. Mit Hilfe von Schleppern flüchtet er über den Sudan nach Libyen. Er bezahlt dort 1300 Dollar an Schlepper, die ihn jedoch fallen lassen. Angesichts des Beginns der libyschen Krise und der daraus resultierenden gefährlichen Lage, kehrt er in den Sudan ins Flüchtlingslager zurück. Sein in der Schweiz lebender Bruder stellt derweil als sein Stellvertreter ein Asylgesuch. «Nebay» wird im Sudan zweimal von kriminellen Gruppen entführt, kommt aber jedes Mal gegen Lösegeld frei. Er lebt nun unter der ständigen Angst dies nochmals zu erleben und leidet an gravierenden gesundheitlichen Problemen.

Schlüsselbegriffe: Asylgesuch aus dem Ausland [Art. 20 aAsylG](#) (aufgehoben am 29. Sept 2012) i.V.m [Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG](#), Aufnahme in einem Drittstaat [Art. 52 Abs. 2 aAsylG](#) (aufgehoben am 29. Sept. 2012), Mitwirkungspflicht [Art. 8 AsylG](#).

Person/en: «Nebay» (1982)

Heimatland: Eritrea

Aufenthaltsstatus: Keiner

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Wegen gesundheitlichen Problemen und der Verweigerung eines Transfers seitens des zuständigen Kommandanten, flüchtet «Nebay» im November 2010 aus der eritreischen Armee mit Hilfe von Schleppern über den Sudan nach Libyen. Das Geld für die Bezahlung schickt ihm sein Bruder, der als anerkannter Flüchtling in der Schweiz lebt. In Libyen versprechen ihm Schlepper die Reise nach Europa zu organisieren, lassen ihn dann jedoch fallen. Als die Lage in Tripoli aufgrund der Krise zu gefährlich wird, sieht er sich gezwungen in den Sudan zurückzukehren, wo er sich schliesslich ins Flüchtlingslager begibt. Im April 2012 stellt «Aman» stellvertretend ein Asylgesuch beim BFM. «Nebay» hat mittlerweile aus Angst vor den Entführungen durch die Rashaida das Shagarab Camp verlassen. Als er mit Freunden in Richtung Khartum unterwegs ist, werden sie durch eine kriminelle Gruppe, die obigem Nomadenvolk angehören, entführt. Ihm gelingt es jedoch während der Fahrt in den Sinai zu flüchten und ins Flüchtlingslager zurückzukehren. Im September folgt aber die nächste Entführung aus dem Camp. Zusammen mit anderen Eritreern wird er in der Wüste in einem kleinen Haus festgehalten. Die Entführer fordern Lösegeld von insgesamt 5000 US Dollar, das sein Bruder mit Mühe und Not aufreiben kann. Im November 2012 lassen sie ihn schliesslich frei. Im Mai 2013 folgt eine Zwischenverfügung, in welcher nach weiteren Angaben zur Person, den familiären Verhältnissen und seiner Situation im Sudan gefragt wird. Der letzten Ergänzung zum Asylgesuch Ende August 2013 legt die Rechtsberaterin medizinische Zeugnisse bei, durch welche ersichtlich wird, dass «Nebay» an verschiedenen Krankheiten leidet. Im September 2013 verspricht das BFM sich bald zu entscheiden.

Aufzuwerfende Fragen

- Menschen, die desertieren, gelten seit dem 28. September 2012 nach [Art. 3 Abs. 3 AsylG](#) nicht mehr als Flüchtlinge. Sollte dies in Anbetracht der unhaltbaren Situation in der eritreischen Armee nicht überdacht werden?
- «Nebay» wartet nun schon seit gut eineinhalb Jahren auf den Entscheid des BFM, obwohl ihm schon mehrere Ergänzungen zum Asylgesuch zugeschiedt wurden, in denen auf seinen prekären Zustand aufmerksam gemacht wird. Ist diese Verfahrensdauer in Anbetracht seiner Lage verhältnismässig?
- Mit der Aufhebung von [Art. 20 aAsylG](#) wurde das Botschaftsverfahren mit dem humanitären Visum ersetzt. Zur Beantragung dieses Visums müssen die Betroffenen zur schweizerischen Botschaft in ein anderes Land reisen, wenn diese im Herkunftsland nicht existiert. Dabei gilt, dass bei Personen, die sich bereits in einem Drittstaat befinden, in der Regel davon auszugehen ist, dass keine Gefährdung mehr besteht. Wird dieses Verfahren der Situation von Flüchtlingen in Drittstaaten gerecht, insbesondere wenn die Gefahr vor Entführungen gross ist?

Chronologie

- 2010 Flucht in den Sudan (Nov), Aufbruch nach Libyen (Dez)
- 2011 Ankunft in Tripoli (Jan), Rückkehr nach Khartum (März)
- 2012 Auslandsasylgesuch durch «Aman» als Stellvertreter (April), Entführung durch Rashaida und Rückkehr ins Camp (Juli), Entführung aus Camp (Sep), Freilassung nach Bezahlung (Nov)
- 2013 Zwischenverfügung (Mai), drei weitere Ergänzungen zum Asylgesuch (Mai, Juni, Juli), Versprechen des BFM, dass bald entschieden wird (Sep).

Beschreibung des Falls

«Nebay» wird in die eritreische Armee eingezogen und bald hat er aufgrund der Bedingungen schlimme Blasen und Wunden an seinen Füssen. Er lässt sich medizinisch behandeln und geht zur Genesung nach Hause. Als er einen Monat später zur Armee zurückkehrt, glauben ihm die Vorgesetzten nicht und er wird im August 2010 für zwei Monate inhaftiert. Durch den Gefängnisaufenthalt werden seine Wunden schlimmer und die Schmerzen unerträglich. «Nebay» bittet deshalb seinen Kommandanten um einen Transfer an einen Ort, wo seine Wunden verheilen können. Der Vorgesetzte erteilt keine Erlaubnis, sondern gibt ihm zwei Wochen Ferien. «Nebay» flüchtet in dieser Zeit mit Hilfe von Schleppern in den Sudan. Von dort reist er weiter nach Libyen, wo er im Januar 2011 ankommt. Schlepper, die ihm versprechen ihn nach Europa zu bringen, lassen ihn fallen. Seine Flucht kostet mittlerweile rund 5000 Dollar, die sein Bruder «Aman» bezahlt hat. Als in Libyen die Situation lebensbedrohlich wird, flieht «Nebay» im März 2011 in den Sudan zurück und verweilt bis im August 2011 illegal in Khartum. In Anbetracht der Hoffnungslosigkeit begibt er sich ins Shagarab Flüchtlingslager. «Nebay» lebt in diesem Camp jedoch unter ständiger Gefahr und Angst, da immer wieder Eritreer, darunter auch einige seiner Freunde, verschwinden, da sie von kriminellen Organisationen gekidnappt und anschliessend in den Sinai in Ägypten entführt werden. Um selbst nicht diesem Schicksal zu erliegen, verlässt er das Camp und kehrt nach Khartum zurück, wo er jedoch unter dem ständigen Risiko lebt von Sicherheitsleuten oder der Polizei verhaftet zu werden. Denn seine «Yellow Card» vom UNHCR wird ausserhalb des Camps nicht anerkannt. In der Tat erwischen ihn diese, lassen ihn für Geld jedoch wieder frei.

Im April 2012 stellt sein Bruder «Aman», dem 2007 in der Schweiz Asyl gewährt worden war, als stellvertretender Antragsteller nach [Art. 20 Abs. 1 aAsylG](#) beim BFM ein Asylgesuch. Die Einreise in die Schweiz soll zwecks Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens nach [Art. 20 Abs. 2 und 3 aAsylG](#) ermöglicht werden. Ausserdem sei der Gesuchsteller gemäss [Art. 3 AsylG](#) i.V.m [Art. 52 Abs. 2 aAsylG](#) als Flüchtling anzuerkennen und ihm sei Asyl in der Schweiz zu gewähren. Letzteres stützt die Rechtsvertreterin auf die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Eritrea, da die Ausreise aus diesem Land ohne die erforderlichen Dokumente, aufgrund der Wahrnehmung der Handlung als Zeichen politischer Opposition, mit einer Freiheitsstrafe und einer hohen Busse sanktioniert wird. Ausreisevisa werden von den eritreischen Behörden aber nur gegen Bezahlung und an loyal beurteilte Personen ausgestellt. Ferner verweist die Rechtsvertretung auf die unhaltbare Situation für Flüchtlinge in Libyen und im Sudan, auf das Fehlen eines Beziehungsnetzes oder sonstiger Beziehungsnähe in diesen Staaten und anderen Drittstaaten, auf die sehr schwierige Situation des auf sich alleine gestellten Gesuchstellers und auf die durch den Bruder bedingte besondere Beziehungsnähe von «Nebay» zur Schweiz.

In den folgenden Monaten schickt die Rechtsberaterin dem BFM insgesamt 7 Ergänzungen zum Asylgesuch sowie mehrere Anfragen nach dem Stand des Verfahrens, denn «Nebay» musste mehrere Male um sein Leben fürchten. Im Juni 2012 wird er von sudanesischen Soldaten aufgegriffen, für zwei Tage ins Gefängnis geschickt und wieder zurück ins Flüchtlingscamp zurückgeführt. Angesichts weiterer Entführungen durch Angehörige der Rashaida, bittet er seinen Bruder erneut um Geld, um das Camp wieder verlassen zu können. Auf dem Weg Richtung Khartum begegnet er und seine ebenfalls flüchtigen Freunde erneut der Rashaida-Gruppe. Diese nimmt die Eritreer fest und fährt mit unglaublicher Geschwindigkeit Richtung Sinai. «Nebay» kann aber vor der Überquerung eines Flusses aus dem Fahrzeug springen und flüchten. Nach sechs Stunden anstrengendem Marsch erreicht er das Camp. Mitte September 2012 wird er abermals von Männern aus dem Flüchtlingslager entführt und in der Wüste in einem kleinen Haus festgehalten. Sie drohen ihm mit der Auslieferung an die kriminellen Mitglieder des obigen Nomadenvolkes, falls er das Lösegeld von 5000 Dollar nicht bezahlt. Mit Mühe und Not kann «Aman» das Geld für die Freilassung auftreiben, wonach «Nebay» nach fast zwei Monaten frei kommt. Da er unter anderem die Tötung einer anderen Geisel mitanschauen musste, befindet er sich in einem desolaten psychischen Zustand. Das BFM verspricht darauf, sich so bald wie möglich um die Behandlung des Dossiers zu bemühen. Im Mai 2013, gut 5 Monate später, schickt das BFM eine Zwischenverfügung, in welcher um weitere Angaben zur Person, der Familie und seinem Aufenthalt im Sudan gebeten wird. Die Rechtsvertreterin antwortet umgehend. In den nächsten 2 Monaten schickt sie zudem 2 weitere Ergänzungen zum Asylgesuch, in denen hervorgeht, dass «Nebay» sich in Khartum versteckt und dank finanzieller Unterstützung durch den Bruder eine Klinik aufsuchen konnte. Die ärztlichen Zeugnisse belegen eine Depression, Asthma, eine Erkrankung der Atmungsorgane, eine chronische Lungenerkrankung und Angstzustände. Im September 2013 verspricht das BFM abermals, sich bald zu entscheiden. «Aman» hat «Nebay» insgesamt bereits über 10'000 Dollar geschickt und dieser ist immer noch nicht in Sicherheit.

Gemeldet von: CCSI SOS RACISME Fribourg

Quellen: Aktendossier; [UNHCR: Flüchtlinge und die Rashaida](#), März 2013; [Menschenhandel im Sinai](#), September 2012; [Fluchtpunkt, Nr.58/ s.6](#), September 2012.